



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die in diesen AGBs genannte Leistungserbringung beschreibt den Fahrzeugeinsatz, welcher die Zeiten der Mietomnibusbereitstellung sowie die gesamten Shuttlefahrten inklusive Ein- und Ausrücken während einer Großveranstaltung beinhaltet.
2. Der Besteller kann gegenüber der LVB seinen Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form erteilen.
3. Die erstellten Angebote der LVB sind freibleibend.
4. Eine verbindliche Angebotsannahme seitens des Bestellers muss der LVB mindestens vier Tage vor Leistungserbringung vorliegen.
5. Der Vertrag kommt erst mit dem Versand einer verbindlichen Bestellbestätigung durch die LVB zustande. Diese kann dem Besteller schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden.

§ 2 Leistungsinhalt

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend, § 3 bleibt unberührt.
2. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht
 - a) die Erfüllung des Zwecks der Fahrt,
 - b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt,
 - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - e) die Informationen über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch die LVB, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von den LVB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und sofern die Abweichungen nicht erheblich bzw. erheblich, aber für den Besteller zumutbar sind.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der LVB möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.
3. Mehrkosten aufgrund von während der Leistungserbringung gewünschten Mehrleistungen seitens des Bestellers, werden zusätzlich berechnet.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss für die vereinbarte Leistung vereinbarte Angebotspreis gem. § 1 Pkt. 4.
2. Mehrkosten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können von den LVB dem Besteller zusätzlich berechnet werden, sofern eine erhebliche Abweichung (größer 10 %) in der Kilometer und / oder Stundenleistung vorliegt.
3. Die Geltendmachung von Forderungen, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleiben unberührt.
4. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb des angegebenen Zahlzieles ohne Abzug fällig und bargeldlos per Banküberweisung zu begleichen.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt

Der Besteller kann vor der Leistungserbringung jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. In diesem Fall werden folgende Planungs- bzw. Aufwandspauschalen von der LVB zur Abrechnung gebracht:

- a) bis 30 Tage vor der geplanten Leistungserbringung: 10% des Gesamtpreises,
- b) ab 20 Tage bis 11 Tage vor der geplanten Leistungserbringung: 15% des Gesamtpreises
- c) ab 10 Tage bis 48 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung: 25% des Gesamtpreises
- d) ab 48 Stunden bis zur geplanten Leistungserbringung: 50% des Gesamtpreises



**Leipziger
Verkehrsbetriebe (LVB)
GmbH**

Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

Sofern der Rücktritt auf einen Umstand gründet, den die LVB zu vertreten haben oder auf eine Leistungsänderung der LVB zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar ist, fällt keine Stornogebühr an.

2. Kündigung

Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach der Leistungserbringung notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die LVB verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.

Kündigt der Besteller den Vertrag, steht den LVB eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch die LVB

1. Rücktritt

Die LVB können unter Ausschluss der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche ihr gegenüber vor der Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Ausfall oder die Unpünktlichkeit des bestellten Verkehrsmittels auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) betriebsfremde Umstände, die die LVB, trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnten,
- b) Verschulden des Bestellers oder seiner Fahrgäste (der Reisenden)
- c) Verhalten eines Dritten, das die LVB, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnten.

Auf den Haftungsausschluss können sich die LVB nur berufen, wenn sie den Besteller über die Ursache rechtzeitig unterrichtet haben oder wenn die Ursache offensichtlich war.

2. Kündigung

Die LVB können unter Ausschluss der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche ihr gegenüber nach der Leistungserbringung kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entsprechend der im § 6 Abs. 1 a) bis c) genannten Ursache erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird, vorausgesetzt, die LVB informieren den Besteller über die Ursache oder diese war offensichtlich.

Kündigen die LVB den Vertrag, steht ihnen eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Haftung der LVB

1. Die LVB haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Die LVB haften nicht für Leistungsstörungen deren Ursachen in den Punkten a) bis c) des § 6 Abs. 1 benannt wurden.
3. Die Haftung der LVB bei Schadensersatzansprüchen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung ist bei Sachschäden gemäß § 23 PBefG ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderter Person 1.000,-€ übersteigt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die LVB den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen.
4. Für Schäden, insbesondere an Rechtsgütern der Fahrgäste - soweit sie auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen - haften die LVB nicht.
5. Von etwaigen Ansprüchen, die auf einem der in § 2 Abs. 2 a – e umschriebenen Sachverhalt beruhen, stellt der Besteller die LVB und alle von ihnen in die Vertragsabwicklung eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen frei.

§ 8 Gepäck und sonstige Sachen

1. Gepäck im normalen Umfang und - nach schriftlicher Vereinbarung- sonstige Sachen werden mitbefördert.
2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder von seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller.



§ 9 Verhalten und Haftung des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Für das Verhalten der Fahrgäste gelten die im § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes einbezogenen Straßenbahn- und Omnibus-Unternehmen festgelegten Verhaltensweisen. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Fahrers nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen entweder die Mitfahrgäste erheblich beeinträchtigt werden, die Sicherheit in Frage gestellt wird oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die LVB unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber den LVB bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an den Fahrer und falls dieser mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, schriftlich an die LVB innerhalb von 7 Tagen zu richten. Über die LVB Hotline 0341 / 19 449 können weitere Informationen erfragt werden.
4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
5. Für Schäden, die durch den Besteller oder seine Fahrgäste verursacht werden, haftet der Besteller.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der LVB.
2. Gerichtsstand
Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, können die LVB nur an ihrem Sitz verklagt werden.

Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz der LVB.

Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Eine unwirksame oder fehlende Regelung wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

§ 12 Änderungen der AGB für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr bedürfen der Schriftform; das gilt nicht, wenn etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
Georgiring 3, 04103 Leipzig

Registergericht: Amtsgericht Leipzig
Handelsregisternummer: HRB 699

Stand Februar 2015